

Neuntes Kapitel

AUSLAGEN DES VERFAHRENS

Vorbemerkung

Im Strafverfahren werden für die **gerichtliche Tätigkeit keine Gebühren** und **für den Vollzug der Untersuchungshaft und der Strafen mit Freiheitsentzug keine Kosten** erhoben. Dadurch wird der Verurteilte, insbesondere der Straftlassene, vor größeren finanziellen Lasten bewahrt und ihm die Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben erleichtert. Ihm sollen über die ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hinaus keine wesentlichen Belastungen entstehen.

Das neunte Kapitel sieht **nur die Erhebung von Auslagen des Verfahrens** vor, die im § 362 Abs. 2 näher definiert werden. Die Erfüllung der Auslagenpflicht stellt eine Ersatzleistung für **bestimmte**, gesetzlich genau bezeichnete **Aufwendungen des Staatshaushalts** zur materiellen Sicherstellung des Strafverfahrens dar. Neben diesen Bestimmungen gelten für die Auslagen des Verfahrens ergänzend die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes und der kostenrechtlichen Nebengesetze, soweit sie nicht durch § 6 der VO vom 15. März 1956 über die Kosten in Strafsachen (GBl. I S. 273) — StKVQ — außer Kraft gesetzt wurden oder im Widerspruch zu den Regelungen dieses Kapitels stehen.

Die Regelungen der außergerichtlichen Kosten, insbesondere der Gebühren und Auslagen der Verteidiger, werden durch den Wegfall der Gerichtsgebühren und Haftkosten nicht berührt.

§362

Grundsatz

(1) Jedes Urteil, jede das Hauptverfahren **endgültig einstellende Entscheidung** und jeder **Beschluß über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**, der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergeht, **müssen bestimmen, wer die Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.**

(2) **Auslagen des Verfahrens sind die Kosten, die dem Staatshaushalt während der Vorbereitung und Durchführung**